

Ergänzende Produktinformation für die Privathaftpflicht- versicherung

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Kronprinzenallee 12-18
42094 Wuppertal

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Privathaftpflichtversicherung als Ergänzung der Berufshaftpflichtversicherung. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein, einem gestellten Antrag und den beigelegten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine **Privathaftpflichtversicherung** als Ergänzung der Berufshaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),

- bei Vereinbarung des „Komfort-Schutzes“ zusätzlich zu den AHB die Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung „Komfort“ für Familien/eheähnliche Partnerschaften,
- bei Vereinbarung des „Basis-Schutzes“ zusätzlich zu den AHB die Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung für Familien/eheähnliche Partnerschaften

sowie weitere vereinbarte Zusatzbedingungen; welche jeweils gelten, hängt insbesondere vom konkret gewählten Versicherungsumfang ab.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Haftpflichtansprüche, die wegen von Ihnen verursachter Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens an Sie gerichtet werden, soweit diese Ansprüche nicht Gegenstand einer besonderen Haftpflichtversicherung (z. B. Tierhalter-Haftpflicht-, Kfz-Haftpflichtversicherung) sind. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur einen Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe überhaupt eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. Unbegründete Schadensersatzansprüche wehren wir für Sie ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise Ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote oder durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung gesondert zu versichern sind. Gleichermaßen geschützt sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Haus ausgehen in dem Sie wohnen – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Dies gilt auch für Schäden aus Bautätigkeit, für die Sie als Bauherr haften, soweit es sich um kleinere Bauvorhaben handelt. Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu einem Jahr einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt. Bei längerer Abwesenheit müssen gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer getroffen werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigelegten, jeweils geltenden Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung.

b) Wer ist mitversichert?

Versicherungsschutz besteht auch für weitere Personen Ihres Umfelds. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zum anderen sind aber auch Ihre Familien- und Haushaltsmitglieder unmittelbar mitversichert. So sind zunächst Ehepartner, vertraglich benannte Lebenspartner und Kinder bis zum Abschluss der Berufsausbildung bzw. bis zur Heirat in den Vertrag einbezogen. Gleiches gilt für Ihre Haushalts- und Gartenhilfen oder Babysitter, sofern sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen.

Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Beitragsfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner/eingetragene Lebenspartner den nächsten Beitrag, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der jeweils geltenden Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Der Beitrag für die Erweiterung der Berufshaftpflichtversicherung um die Privathaftpflichtversicherung ist ein Teil des für die Berufshaftpflichtversicherung insgesamt zu zahlenden Beitrages. Den Gesamtbeitrag für die Berufshaftpflichtversicherung können Sie dem vorangestellten „Produktinformationsblatt für die Berufshaftpflichtversicherung“ unter Ziffer 3 entnehmen. Dort erhalten Sie auch Informationen darüber, wann der Beitrag zu zahlen ist und welche Folgen die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung des Beitrages hat. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein, einem gestellten Antrag und den Ziffern 8 bis 12 AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Haftpflichtansprüche,

- die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen,
- von Ihnen selbst gegen die Mitversicherten,
- gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören,
- zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages sowie
- Haftpflichtansprüche, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden, soweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung umfasst sind.

Es können darüber hinaus auch solche Schäden nicht reguliert werden, die entstehen bei Gefahren aus Betrieb und Beruf oder Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen jeglicher Art sowie Schäden durch ungewöhnliche oder gefährliche Beschäftigung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der jeweils geltenden Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung und Ziffer 7 AHB.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Obliegenheiten haben?

Damit wir den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die von uns gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie können auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle Ihren Versicherungsschutz verlieren. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Ziffer 23 AHB.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Obliegenheiten haben?

Es ist denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadenvermeidung zumutbar ist. Kommen Sie einer solchen Aufforderung nicht nach, können wir uns unter

bestimmten Voraussetzungen vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie können auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 24 AHB.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Obliegenheiten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus müssen Sie beispielsweise so weit wie möglich den Schaden abwenden bzw. mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung). Gegen diese müssen Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Kommen Sie diesen Anforderungen nicht nach, können wir uns unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie können auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages gemäß Ziffer 3 des „Produktinformationsblattes für die Berufshaftpflichtversicherung“ rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zu Grunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 des „Produktinformationsblattes für die Berufshaftpflichtversicherung“. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragsbeginn und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise bei endgültigem Wegfall Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – oder bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 AHB.